

1575

Freitag, 7. September 1962.

GEHEIM

Umwandlung des Schweizerischen Generalkonsulats in Wellington (Neuseeland) in eine Botschaft und Akkreditierung des Schweizerischen Botschafters mit Residenz in Canberra (Australien) bei der neuseeländischen Regierung.

Politisches Departement. Antrag vom 29. August 1962.

Mit dem am 15. Januar 1962 in Kraft getretenen Bundesbeschluss vom 27. September 1961 über die Errichtung neuer diplomatischer Vertretungen ist der Bundesrat ermächtigt worden, u.a. mit Neuseeland diplomatische Beziehungen aufzunehmen.

Es wurde schon kurz nach dem letzten Krieg in Aussicht genommen, den zukünftigen schweizerischen Missionschef in Australien auch in Neuseeland zu akkreditieren. Als dann die Eröffnung einer schweizerischen Vertretung in Australien trotz der seit 1946 vorliegenden Ermächtigung der Bundesversammlung sich verzögerte, unterblieb auch die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit Neuseeland. Nachdem nunmehr die Schweiz im letzten Jahre eine Botschaft in Australien errichtet hat, erscheint es als dringend wünschbar, dass ein entsprechender Schritt inbezug auf Neuseeland unternommen wird. In seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Errichtung neuer diplomatischer Vertretungen hat auch das Volkswirtschaftsdepartement am 21. Juli 1961 ausgeführt, das Fehlen diplomatischer Beziehungen zu Neuseeland habe in der Vergangenheit bereits zu gewissen Schwierigkeiten Anlass gegeben. Die Herstellung solcher Beziehungen drängt sich aber auch im Hinblick auf die gegenüber den neuen afrikanischen Staaten befolgte Praxis auf.

Wenn hierüber Klarheit besteht, so ist noch die Form dieser Beziehungen zu bestimmen. Nach den Berichten des schweizerischen Generalkonsuls in Wellington hatte es anfänglich den Anschein, man werde sich in Neuseeland nicht mit der Akkreditierung eines Botschafters mit Residenz in Canberra zufrieden geben. In der Tat gab man Herrn Generalkonsul Rossetti zu verstehen, dass einer solchen Lösung aus Prestigegründen (Verhältnis zu Australien) nicht gerne zugestimmt würde. Das Departement ermächtigte in der Folge den Postenchef in Wellington, den neuseeländischen Behörden mitzuteilen, dass wir auf die Errichtung einer selbständigen diplomatischen Mission nur eintreten könnten, wenn neuseeländischerseits Gegenrecht gewährt werde. Neuseeland war in der Folge nicht in

der Lage, Reziprozität zu bieten. Sondierungen, die in jüngster Zeit durch Vermittlung der schweizerischen Botschaft in London unternommen wurden, haben dann ergeben, dass sich die neuseeländische Regierung schliesslich mit dem ursprünglichen Vorschlag des Departements einverstanden erklären kann, sofern damit die spätere Entsendung eines ständigen Botschafters an Ort und Stelle nicht gänzlich ausgeschlossen bleibt. Der Akkreditierung in Wellington des schweizerischen Botschafters mit Sitz in Canberra steht somit nichts mehr im Wege. Dabei ist das Departement der Auffassung, dass, entsprechend der in der letzten Zeit befolgten Praxis, diese Akkreditierung im Range eines Botschafters erfolgen sollte.

Es ist im übrigen vorgesehen, nach Umwandlung des Generalkonsulates in Wellington in eine Botschaft, den gegenwärtigen Postenchef als interimistischen Geschäftsträger einzusetzen.

Die neuseeländische Regierung unterhält mit der Schweiz noch keine diplomatischen Beziehungen und wird diesem Zustand offenbar auch in der nächsten Zeit nicht abhelfen können. Trotzdem wäre anlässlich der Orientierung der neuseeländischen Behörden über unsere Absichten der bestimmten Erwartung Ausdruck zu verleihen, dass Neuseeland bald Gegenrecht halten werde.

Was die mit dem Vorschlag verbundenen Kosten anbetrifft, so werden diese in relativ bescheidenem Rahmen bleiben, da es sich ja lediglich um die Umwandlung einer bereits bestehenden Vertretung handelt.

Gestützt auf diese Ausführungen hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Das Politische Departement wird ermächtigt:

1. Die Behörden von Neuseeland davon in Kenntnis zu setzen, dass der Bundesrat beabsichtigt, das Schweizerische Generalkonsulat in Wellington in eine Botschaft umzuwandeln, und den schweizerischen Botschafter mit Sitz in Canberra bei der neuseeländischen Regierung zu akkreditieren, wobei die Botschaft von einem interimistischen Geschäftsträger geleitet würde.
2. Das Agrément nachzusuchen zur Ernennung des Herrn Friedrich Gygax, schweizerischer Botschafter mit Residenz in Canberra, zum schweizerischen Botschafter in Neuseeland.
3. Bei dieser Gelegenheit der Erwartung Ausdruck zu verleihen, dass Neuseeland in naher Zukunft Gegenrecht halten werde.

Protokollauszug an das Politische Departement zum Vollzug,

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Fleury